



# STADT TECKLENBURG

## - BEKANNTMACHUNG -

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff – SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950), hat der Rat der Stadt Tecklenburg am 24.06.2014 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 beschlossen:

### Artikel 1

§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(1) Der Rat der Stadt wählt folgende Ausschüsse:

#### A. Pflichtausschüsse

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Wahlausschuss

#### B. Freiwillige Ausschüsse

- a) Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
- b) Ausschuss für Familie, Schule und Sport
- c) Ausschuss für Umwelt, Kultur und Tourismus
- d) Werkausschuss

2. Die Aufgaben des Beschwerdeausschusses (§ 24 GO) werden dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesen.

3. Die Anzahl der Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder) im Haupt- und Finanzausschuss, im Rechnungsprüfungsausschuss und im Wahlprüfungsausschuss wird auf 11 festgelegt. Im Werkausschuss sind 7 Ratsmitglieder. Der Wahlausschuss erhält 6 Beisitzer. Alle übrigen Ausschüsse werden mit 10 Ratsmitgliedern besetzt.

### Artikel 2

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unverändert.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung vom 24.06.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/-in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 30.06.2014

Stadt Tecklenburg  
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)